

Bussen und andere Massnahmen..

Quelle Automobil Revue #37-2006

Wer beim Tempobolzen den Bogen überspannt, kann seinen Fehler nicht mit einer Ordnungsbusse gutmachen. Es wird ein Strafverfahren eröffnet und das Strassenverkehrsamt des Wohnkantons des Sünders verfügt eine „Administrativmassnahme“. Das kostet viel Geld und oft auch die Fahrlaubnis für eine bestimmte Zeit.

Die Verwarnung

Die mildeste Massnahme ist die Verwarnung. Mit einer Verwarnung kommt davon, wer laut Gesetz „durch die Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und selber dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Wer allerdings innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre bereits eine Verwarnung oder einen Ausweisentzug hatte, muss bei einer erneuten Verwarnung einen Monat auf den Führerausweis verzichten Art. 16a Abs.2 SVG“. Eine Verwarnung ist natürlich mit Kosten verbunden. Im Kanton Zürich sind dann Franken 250.- zu bezahlen. Dazu kommen die Straf und Gerichtskosten, die schnell mal einige hundert Franken betragen können. Zu beachten ist die unterschiedliche Handhabung der Kantone für die Strafgebühren und die Gerichtskosten.

Der Ausweisentzug

Bei mittelschweren Widerhandlungen ist ein Ausweisentzug angesagt, von mindestens einem Monat, wenn „durch die Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit Anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen wird“ (Art. 16b Abs.1 SVG).

Bei einer schweren Widerhandlung „durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit Anderer hervorruft oder in Kauf nimmt“ (Art. 16c Abs.1 SVG) muss der Führerausweis für satte drei Monate abgeben. Die Gebühren für ein solches Administrativmassnahmen nicht zu vergessen. Dazu kommen dann wieder die Straf und Gerichtskosten. Auch hier sind die Kantone autonom. Einheitliche Straf und Gerichtskosten sind daher nicht möglich und können demzufolge sehr unterschiedlich sein, ab einigen hundert Franken bis zu 1'500.- Franken oder mehr. Oder es droht sogar Haft.

Notorische Verkehrssünder

Schlechte Karten vor Gericht haben seit 01.01.2005, die notorische Verkehrssünder. So kann sich die Entzugsdauer der Fahrlizenz wegen einer mittelschweren Widerhandlung von einem bis auf 15 Monate verlängern, wenn in den zwei vorangegangenen Jahren der Ausweis bereits zweimal wegen schwerer Widerhandlungen hat abgegeben werden müssen. Bei einem Ausweisentzug wegen schwerer Widerhandlungen kann sich der Entzug von drei auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren ein Entzug wegen schwerer oder zwei Entzüge wegen mittelschwerer Widerhandlungen ausgesprochen wurde. Unverbesserlichen kann die Fahrerlaubnis auch auf unbestimmte Zeit oder für immer verweigert werden.